



LANS

## KUNDMACHUNG

Lans, 05.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat in seiner Sitzung vom 04.02.2019 (Tagesordnungspunkt 6) beschlossen, die Richtlinien der Gemeinde Lans zur Beteiligung an der **Mietzins- und Annuitätenbeihilfe** des Landes Tirol wie folgt zu adaptieren:

### 1.

Die Gemeinde Lans beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes Tirol und gewährt

- a) an eigenberechtigte österreichische Staatsbürger und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. Unionsbürger), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten
- b) sonstigen natürlichen Personen, die seit mindestens 5 Jahren den Hauptwohnsitz in Tirol haben (Drittstaatsangehörige)

zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe.

Die Gemeinde Lans ist bereit, 20 % der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Lans gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

Für die Berechnung der Mietzinsbeihilfe wird ein anrechenbarer Wohnungsaufwand von höchstens EUR 5,00 pro Quadratmeter angemessener Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.

### 2.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller  
nach 1 a) seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Lans  
nach 1 b) seit mindestens 5 Jahren im Land Tirol

den Hauptwohnsitz hat. Diesen Personenkreisen gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lans wohnhaft sind bzw. waren.

- b) Ein ordnungsgemäßer, vergebürhter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerbers(in) lauten muss, ist vorzulegen. Anmerkung: Mietverträge bzw. die Verlängerung von Mietverträgen, die vor dem 11. November 2017 abgeschlossen wurden, unterliegen der Gebührenpflicht)

- c) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Dieser wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. in derselben Wohnung wohnende Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrundeliegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.



3.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.

4.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

5.

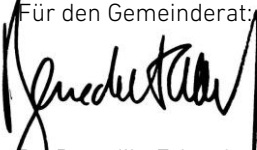
Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Lans keine Anträge weitergeleitet, bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

6.

Die Zuständigkeit obliegt dem Bürgermeister. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

7.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
  
Dr. Benedikt Erhard  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 05.02.2019

Abgenommen am: 20.02.2019